

# Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 23. März 2011

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

■ **Ausstellen einer Heilmittel-Verordnung:  
 Physikalische Therapie**



Foto: iStockphoto.com

**Heilmittel**

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg wurde uns freundlicherweise die Ausfüllhilfe zur Verfügung gestellt:

Freigabe 12.03.2008

<input type="checkbox"/> Gebührpflicht.	Krankenkasse bzw. Kostenträger	
<input type="checkbox"/> Gebührfrei	Name, Vorname des Versicherten	geb. am
<input type="checkbox"/> Unfall-/Unfallfolgen		
<input type="checkbox"/> EVG	Kassen-Nr.      Versicherten-Nr.      Status	
<input type="checkbox"/> EWR/CH	Betriebsstätten-Nr.      Arzt-Nr.      Datum	

**Heilmittelverordnung 13**  
**Maßnahmen der**  
**Physikalischen Therapie/**  
**Podologischen Therapie**

IK des Leistungserbringers			
Gesamt-Zuzahlung	Gesamt-Brutto		
Heilmittel-Pos.-Nr.	Faktor		
Heilmittel-Pos.-Nr.	Faktor		
Wegegeld-/Pauschale	Faktor	km	
Hausbesuch	Faktor	Hausbesuch	Faktor

**Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)**

1 Erstverordnung     3 Folgeverordnung     3 Gruppentherapie

2 Verordnung außerhalb des Regelfalles    Behandlungsbeginn spätestens am **T T M 4 J J**

Hausbesuch  Ja  Nein    Therapiebericht  Ja  Nein

5  Ja  Nein    6  Ja  Nein

Verordnungsmenge	<b>Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges</b>	Anzahl pro Woche
<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>

Indikationsschlüssel      Diagnose mit Leitsymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde

**10**      **11**

---

Gegebenenfalls Spezifizierung der Therapieziele

**12**

---

Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles (ggf. Beiblatt)

**13**

---

Verbindliches Muster

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (7.2008)

### **1 Erstverordnung / Folgeverordnung:**

zwingende Angabe von Erst- oder Folgeverordnung (nicht bei **2**)

Folgeverordnung: jede Verordnung nach einer Erstverordnung bei derselben Erkrankung (derselbe Regelfall). Dies gilt auch, wenn sich unter der Behandlung die Leitsymptomatik ändert und unterschiedliche Maßnahmen der Physikalischen Therapie zum Einsatz kommen.

### **2 Verordnung außerhalb des Regelfalls**

Alternativ zur Erst- oder Folgeverordnung anzukreuzen, wenn sich mit der vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge gemäß Heilmittel-Katalog die Behandlung nicht abschließen lässt. Die Angabe einer Begründung im unteren Bereich des Verordnungsvordrucks ist immer erforderlich (siehe **13**)

### **3 Gruppentherapie**

Feld bitte ankreuzen, sofern Einzeltherapie nicht medizinisch zwingend geboten ist.

### **4 Behandlungsbeginn spätestens am**

Datum bitte angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll, sonst bleibt das Feld frei.

### **5 Hausbesuch**

Muss mit ja oder nein ausgefüllt werden, Hausbesuch ist nur dann zulässig, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

### **6 Therapiebericht**

Ja oder nein ankreuzen, je nachdem, ob ein Bericht des Therapeuten erwünscht ist.

### **7 Verordnungsmenge**

Regelfall: Maximale Verordnungsmengen je Verordnungsblatt sowie Gesamtverordnungsmenge nach Heilmittel-Katalog bitte beachten

Außerhalb des Regelfalls: keine Mengenbegrenzung, aber maximal für den Zeitraum von zwölf Wochen nach der Verordnung

### **8 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges**

Angabe des Heilmittels, auch in Kurzform und gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel (z. B.: KG oder Übungsbehandlung im Bewegungsbad). Verordnetes Heilmittel muss zum eingetragenen Indikationsschlüssel passen. Bei Manueller Lymphdrainage muss auch die Therapiedauer mit 30, 45 oder 60 Minuten oder in Kurzform MLD-30, MLD-45 oder MLD- 60 angegeben werden. Auswahl der Heilmittel im Regelfall nach dem therapeutisch im Vordergrund stehenden Behandlungsziel:

- vorrangiges Heilmittel (soll vorrangig verordnet werden)
- optionales Heilmittel (kann alternativ statt vorrangigem Heilmittel verordnet werden)
- ergänzendes Heilmittel (kann ergänzend zum vorrangigen oder optionalem Heilmittel verordnet werden)
- standardisierte Heilmittelkombination ( kann bei komplexen Schädigungen verordnet werden, wenn die therapeutisch erforderliche Kombination von drei oder mehr Maßnahmen synergistisch sinnvoll ist)

**9 Anzahl pro Woche**

Die wöchentliche Frequenzempfehlung ist immer anzugeben. Hierbei sollten der Gesundheitszustand und das Konzentrationsvermögen des Patienten Berücksichtigung finden.

**10 Indikationsschlüssel**

Ist vollständig anzugeben. Er setzt sich aus der Bezeichnung der Diagnosengruppen und der Leitsymptomatik zusammen (z. B.: ZN1a).

**11 Diagnose mit Leitsymptomatik**

einschließlich Therapieziel(en) nach Maßgabe des Heilmittelkataloges. Leitsymptomatik immer angeben, es sei denn, sie ergibt sich bereits aus dem Indikationsschlüssel. Gegebenenfalls ergänzende Hinweise (zum Beispiel Befunde, Vor- und Begleiterkrankungen).

Es ist nur ein Regelfall pro Verordnungsblatt zulässig (dies gilt sowohl für unabhängige Erkrankungen derselben Diagnosegruppe als auch verschiedener Diagnosegruppen.)

**12 Spezifizierung der Therapieziele**

nur notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und Leitsymptomatik ergeben.

**13 Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls**

ist einschließlich prognostischer Einschätzung immer erforderlich.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 01805 909290-30**

0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.